

Staatliche Anerkennung als Erzieher/Erzieherin bzw. Heilpädagoge/Heilpädagogin**Antragsverfahren für Absolventen/Absolventinnen der Berliner Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. Heilpädagogik**

Rechtsgrundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) in der Fassung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848).

Danach erhält die staatliche Anerkennung **auf Antrag**, wer die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin bzw. die Zusatzausbildung zum Heilpädagogen/zur Heilpädagogin im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 SozBAG vorliegen.

Das Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung ist der erste Tag des auf den Antrag folgenden Monats. Maßgeblich für die Feststellung des Wirkungsdatums ist der **Eingang des Antrages** bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Datum des Eingangsstempels = Datum der Antragstellung).

Sollte das Abschlusszeugnis nicht am Tag der bestandenen Abschlussprüfung ausgehändigt werden, wird Ihnen am Tag der bestandenen Abschlussprüfung eine Bescheinigung von der Fachschule hierüber ausgehändigt, mit der Sie umgehend Ihren Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung stellen können. Eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Abschlusszeugnisses müssen Sie dann vor Übersendung Ihrer Urkunde über die staatliche Anerkennung nachreichen.

Zur Vermeidung von Nachteilen, z.B. finanzieller Art, sollten Sie Ihren Antrag möglichst umgehend bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Otto-Braun-Str. 27, 10178 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens - III F 111 - einreichen.

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. das Antragsformular
2. Lebenslauf
3. amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Fachschule für Sozialpädagogik bzw. Heilpädagogik bzw. vorab Originalbescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung
4. Facharbeit (nur für staatliche Anerkennung als Erzieher/Erzieherin)
5. Bestätigung über bestandenes Kolloquium (nur für staatliche Anerkennung als Heilpädagoge/Heilpädagogin)
6. Erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (Belegart OE), das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf
7. ggfs. amtlich beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde (nur in den Fällen, in denen die Eheschließung zwischen Abschlussprüfung und Antragstellung erfolgt ist)

Nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Benachrichtigung über die Entrichtung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 84 € für die Erteilung der staatlichen Anerkennung. Nach Zahlungseingang wird Ihnen die Urkunde über die staatliche Anerkennung per Einschreiben zugesandt. Voraussetzung hierfür ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses vorliegt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Ackermann - III F 111 - Tel. 90227 5595 / eMail: sylvia.ackermann@senbwf.berlin.de - gern zur Verfügung.